

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2014/244
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	22.10.14
Antrag auf finanziellen Zuschuss zur Verbesserung des Bodenbelages in der Tennishalle des TC Blau-Weiß Borken e.V. von 1895		
Federf. Fachbereich:	Schule und Sport	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Johannes Pöpping	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	06.11.2014	Ausschuss für Kultur, Schule und Sport
	17.12.2014	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Mit dem als **Anlage 1)** beigefügten Schreiben vom 5.10.2014 beantragt der TC Blau-Weiß Borken e.V. von 1895 einen Zuschuss in Höhe der vollen Kosten für die Erneuerung des Bodenbelages in der Tennishalle. Laut Auskunft der konsultierten Fachfirmen belaufen sie sich auf ca. 80.000 €.

Da die auszuführenden Arbeiten alle sehr fachspezifisch seien, sei eine Unterstützung des Vereins in Form von Eigenleistung nicht möglich, führt der Verein aus. Gleichwohl wollen wir mit dem Verein ausloten, ob nicht doch Eigenleistungen in geringem Umfang möglich sind.

Die Deutsche Sporthochschule Köln – Institut für Sportsoziologie – stuft im Jahre 2012 in ihrem Projektbericht zur Sportentwicklungsplanung der Stadt Borken in ihrer Prioritätenliste Anträge Sportvereine (Tab. 62) die Sanierung dieser Tennishalle mit der Priorität 3 ein.

Mit der Priorität 1 sind die Umkleiden für die SG Borken und ein Kunstrasenplatz für die SG Borken versehen. Maßnahmen zugunsten des Tanzsportvereins Borken Rot-Weiß sind mit der Priorität 2 versehen. Die Umkleiden befinden sich in der konkreten Planungsphase und eine Übergangslösung für den Tanzsport ist an der Gelsenkirchener Straße in einem gewerblichen Objekt machbar.

Die Sporthochschule kommentiert den TC-Antrag in der Prioritätenliste wie folgt:

„Die Stadt Borken sollte den Erhalt einer Tennishalle für Borken unterstützen. Aufgrund des Alters und des Zustands macht dies nur am Standort des TC BW Borken Sinn. Hier sollte eine Kooperation mit dem SV Westfalia Gemen angestrebt werden. Es besteht eine betriebliche Notwendigkeit zum Erhalt der Anlage.“

In dem Antrag ist von einer angestrebten Kooperation mit der Tennisabteilung der SG Borken die Rede – (noch) nicht von einer Kooperation mit Westfalia Gemen.

Die Tennishalle wurde vor 20 Jahren auf einem Grundstück in der Nähe des Pröbstingsees errichtet, an dem die Stadt als Erbbauberechtigte dem Verein ein Untererbaurecht eingeräumt hat.

Hierfür hat der Verein bis 2007 Erbbauzinsen in Höhe von zuletzt 5.036,00 € gezahlt. Um die Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden, wurde der Verein seit 2008 - wie die anderen Borkener Tennisvereine ebenso – von den Erbbaupachtzahlungen freigestellt.

Um bei sinkendem Interesse am Tennissport mit der eigenen Halle dennoch konkurrenzfähig zu bleiben, muss die Halle funktionstüchtig sein. Insbesondere darf kein Verletzungsrisiko drohen.

In § 10 des Untererbaurechtsvertrages verzichtet der Verein gegenüber der Stadt auf evtl. künftige Unterhaltungszuschüsse für die Tennisanlage.

In § 6 (Heimfall) ist ein Heimfallanspruch zugunsten der Stadt u.a. für den Fall vorgesehen, wenn der Verein die Instandhaltung der Bauwerke wesentlich vernachlässigt und auf schriftliche Anforderung nicht nachholt. Dieser Heimfallanspruch ist aber insbesondere für den Fall gegeben, wenn der Verein in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsvollstreckung in das Untererbaurecht eingeleitet wird.

Im Falle des Heimfallrechtes ist das Untererbaurecht von der Stadt Borken in Höhe von 2/3 seines gemeinen Zeitwertes zu entschädigen. Im Falle der Gewährung des jetzt beantragten Zuschusses sollte mit dem Verein vereinbart werden, dass die durch die Hallenbodensanierung eintretende Wertsteigerung im Falle eines etwa gegebenen Heimfallanspruches nicht zu 2/3 von der Stadt Borken zu entschädigen ist.

Gegenwärtig stehen wir vor der Situation, entweder dem Verein – trotz aller Regelungen im Untererbaurechtsvertrag – die beantragte Unterstützung zu gewähren oder auf einen Fall des Heimfallrechtes zuzusteuern und dann eine Tennishalle entschädigen zu müssen, für die wir keine andere sinnvolle Verwendung hätten.

Bei Abwägung aller entscheidungsrelevanten Kriterien ist eine Entscheidung zugunsten des TC Blau-Weiß Borken e.V. von 1895 und damit auch zugunsten der Erhaltung eines Sportangebotes in unserer Stadt der Vorzug zu geben.

Für die Hallenbodensanierung sollten 80.000 € in den Haushalt 2015 eingestellt werden.

Ein Zuschuss sollte bis zur Höhe der tatsächlich für diesen Zweck angefallenen Kosten - maximal 80.000 € - gewährt werden.

Entscheidungsalternative/n:

Verzicht auf die Zuschussgewährung.

Finanzielle Auswirkungen:

80.000 € im Haushalt 2015.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Stadt Borken übernimmt die per Rechnung nachzuweisenden Kosten der Hallenbodensanierung in der Tennishalle des TC Blau-Weiß Borken e.V. von 1895 bis zur maximalen Höhe von 80.000 €. Eigenleistungen in Höhe von 5.000 € sollten möglichst erbracht werden können, sodass sich dann der Zuschuss auf 75.000 € vermindern würde.

Die Mittel werden im Haushalt 2015 bereitgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem TC Blau-Weiß Borken e.V. zu vereinbaren, dass die durch die Hallenbodensanierung eintretende Wertsteigerung im Falle eines etwa gegebenen Heimfallanspruches nach § 6 des Untererbbaurechtsvertrages vom 10.7.1995 nicht von der Stadt Borken zu 2/3 zu entschädigen ist.

Anlage 1 - Schreiben vom 5.10.2014